

Merkblatt

zur temporären und vorübergehenden Revisionsschaltung bzw. Abmeldung von Brandmeldeanlagen, die auf die Brandmeldeempfangszentrale des Lahn-Dill-Kreises aufgeschaltet sind.

Für Bau-, Wartungs-, Störungs- und Revisionszwecke (Tagesintervall) kann es erforderlich sein, dass Brandmeldeanlagen, die auf die Brandmeldeempfangszentrale des Lahn-Dill-Kreises aufgeschaltet sind, vorübergehend und temporär in Revision genommen werden müssen.

Dieses Verfahren gilt nur für Brandmeldeanlagen die nicht einem Konzessionsmodell (alte Anlagen in der Übergangszeit) unterliegen.

Eine Revisionsschaltung ist nur dann möglich, wenn die entsprechenden Technischen Regelungen für Brandmeldeanlagen und die Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Zentrale Leitstelle Berücksichtigung finden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass auch während einer Revisionsschaltung reale Brandmeldungen aus einem Objekt vom Betreiber überwacht und ggf. telefonisch der Zentralen Leitstelle über den Notruf 112 gemeldet werden.

Für das Revisionsverfahren ist es erforderlich, dass der berechtigte Personenkreis autorisiert ist. Hierzu melden die Betreiber von Brandmeldeanlagen auf dem entsprechenden Vordruck die berechtigten Personen und legen ein Codewort fest.

Eine Revisionsschaltung durch die Zentrale Leitstelle erfolgt nur, wenn berechtigte Personen und genanntes Codewort übereinstimmen.

Eine Revisionsschaltung kann in der Regel telefonisch an die Zentrale Leitstelle des Lahn-Dill-Kreises unter der Rufnummer

06441 569-0327

erfolgen.

In Ausnahmen auch per Fax unter der Faxnummer

06441 22614.

Die Revisionsschaltungen werden nur mit einem verbindlichen Zeitende entgegen genommen. Nach dieser Zeitfrist (Zeitstempel z.B. 17:00 Uhr) erfolgt durch das System eine automatische Freigabe der Revisionsschaltung. Eine Kontaktaufnahme durch die Zentrale Leitstelle am Ende des Revisionszeitraums erfolgt nicht.

Sofern die Arbeiten noch nicht abschließend fertiggestellt sind ist es zwingend erforderlich, dass eine erneute Revision gemeldet wird.

Hinweis: Langfristige Abmeldungen richten sich nach § 8 Abs. 2 über den Anschluss und Betrieb von Brandmeldeanlagen an die Empfangszentrale des Lahn-Dill-Kreises.